

Kotierungsprospekt SZKB-Anleihe

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Schwyzer Kantonalbank hat Standard & Poor's mit AA+ bewertet.

**0.75 % Anleihe 2025-2034
von CHF 150'000'000
- mit Reopeningklausel -
Schwyzer Kantonalbank**

Dieser Prospekt (der **«Prospekt»**) bezieht sich auf das Angebot der 0.75 %-Anleihe 2025–2034 von CHF 150'000'000 (die **«Anleihe»**) und die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt «Angaben über den Valor/Anleihebedingungen» enthalten, beginnend auf Seite 13 dieses Prospekts (die **«Anleihebedingungen»**). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG). Dieser Prospekt datiert vom 19. November 2025 wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG am 17. November 2025 genehmigt.

Valor / ISIN / Symbol: 149'895'693 / CH1498956932 / SZK251



Schwyzer
Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

Kotierungsprospekt SZKB-Anleihe.....	1
1. Verkaufsbeschränkungen	4
2. Zusammenfassung	5
3. Wesentliche Risiken.....	6
3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit	7
3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe	11
4. Allgemeine Informationen.....	12
4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente	12
4.2 Verfügbarkeit der Dokumente.....	13
4.3 Prospekt	13
4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen.....	13
5. Angaben über den Valor	13
5.1 Rechtsgrundlage, Art der Emission, Nettoerlös und Verwendung der Anleihe	13
5.2 Anleihebedingungen	14
5.2.1. Gesamtbetrag / Währung / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen	14
5.2.2. Form der Verurkundung / Verwahrung	14
5.2.3. Zinssatz / Zinstermine / Verjährung	14
5.2.4. Handelszulassung / Laufzeit / Rückzahlung / Verjährung.....	14
5.2.5. Anleihedienst / Zahlungen.....	14
5.2.6. Sicherstellung	15
5.2.7. Kotierung / Handelbarkeit.....	15
5.2.8. Bekanntmachungen	15
5.2.9. Abgaben und Steuern	15
5.2.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	15
5.2.11. Änderung der Anleihebedingungen	15
6. Angaben über die Emittentin	15
6.1 Allgemeine Angaben.....	15
6.1.1. Firma / Sitz.....	15
6.1.2. Gründung / Dauer / Rechtsgrundlage / Register	16
6.1.3. Zweck.....	16
6.1.4. Staatsgarantie	16
6.1.5. Rating.....	16
6.2 Angaben über die Organe.....	16
6.2.1. Bankrat (Verwaltungsrat)	16
6.2.2. Geschäftsleitung	17
6.2.3. Interne Revision (Inspektorat).....	17
6.2.4. Revisionsstelle	17
6.3 Geschäftstätigkeit.....	17
6.3.1. Haupttätigkeit.....	17
6.3.2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	17
6.4 Kapital und Stimmrechte	17
6.4.1. Kapital	17
6.4.2. Ausstehende Obligationenanleihen	18
6.5 Weitere Angaben.....	18
6.5.1. Bekanntmachungen	18



6.6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	18
6.7 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin	18
6.8 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Zwischenabschluss	19
7. Verantwortung für den Prospekt.....	19



1. Verkaufsbeschränkungen

General

Applicable law may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating to the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by the Issuer that would, or is intended to, permit a public offering of the 0.75 %-Bonds 2025-2034 in an amount of CHF 150'000'000 (the «Bonds»), or possession or distribution of this prospectus (the «Prospectus») or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

- a) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the «Securities Act»), and may not be offered or sold within the United States of America (the «United States») or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.
- b) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area and the United Kingdom (each, a «Relevant State»), the Issuer has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by Prospectus to the public in that Relevant State other than:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- b) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of Schwyzer Kantonalbank; or
- c) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation, provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an «offer of Bonds to the public» in relation to any Bonds in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds and the expression «Prospectus Regulation» means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

The Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the «UK») except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the «FSMA»), provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an «offer of Bonds to the public» in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be

offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression «UK Prospectus Regulation» means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

- a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the «FMSA»)) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FMSA does not apply to the Issuer; and
- b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FMSA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

2. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 FIDLEG dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis hierin einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit anderen Teilen dieses Prospektes gelesen werden.

Angaben über die Emittentin

Emittentin	Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz, Schweiz
Rechtsform	Selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts nach Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010
Staatsgarantie	Kanton Schwyz
Legal Entity Identifier LEI	5299001984Q1Q7RKL019
Revisionsstelle der Emittentin	PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6002 Luzern

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere	festverzinsliche Anlehensobligation
Valor / ISIN / Symbol	149'895'693 / CH1498956932 / SZK251
Emissionspreis	100.13%
Lead Manager	Schwyzer Kantonalbank
Platzierungspreis	Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage
Laufzeit	17. November 2025 bis 17. November 2034
Verzinsung	0.75 %
Ausgabedatum/Liberierung	17. November 2025
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung	17. November 2034
Sicherstellung	unbesichert; subsidiäre Haftung des Kanton Schwyz
Emissionsvolumen (nominal)	CHF 150'000'000
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert oder ein Mehrfaches
Verbriefung	Die Anlehensobligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ausgegeben. Die Auslieferung von Wertrechten und der Druck von Wertpapieren sind ausgeschlossen.
Aufstockungsmöglichkeit	ja

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot	Die Schwyzer Kantonalbank hat die Anleihe in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten.
----------------------------	---

Wesentliche Risiken	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter «Wesentliche Risiken» ab Seite 6 dieses Prospektes.
Handel und Kotierung	Die Emittentin beantragt die Zulassung dieser Anleihensobligation zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgte am 22. Oktober 2025. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 15. November 2034.
Übertragbarkeit/Handelbarkeit	Keine Einschränkungen
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Schwyz
Verkaufsrestriktionen	Insbesondere U.S.A./U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom
Angaben über die Prospektgenehmigung	
Schweizer Prüfstelle	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich
Genehmigung des Prospektes	Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

3. Wesentliche Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (Wesentliche Risiken) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Schwyz und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Schwyz negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz.

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken.

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteerisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteerisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteerisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Schwyz gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden.

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken.

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken.

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenpartierisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken.

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkündengeheimnis und Niedrigsteuerränder im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt.

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Schwyz, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin

anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen.

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12.0 % der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 31.12.2024 eine Kapitalquote von 23.9 % und eine harte Kernkapitalquote von 22.7 % der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) betrugen per 31.12.2024 9.2 % des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3.0 %.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann.

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken.

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten,

kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden.

Die Anleiheobligationen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, was bedeutet, dass eine Investition in die Anleihe das Risiko birgt, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über einen solchen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleiheobligationen nachteilig beeinflusst wird.

Die Bedingungen der Anleihe enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.

Die Bedingungen der Anleihe enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Anleiheobligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleiheobligationen einschränken und den von Inhabern der Anleiheobligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Anleiheobligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Inhaber, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Inhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Inhabern mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Inhaber zu informieren, (ii) die Emittentin ist verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Inhaber einzuberufen, wenn sie von Inhabern, die einen Gesamtnennbetrag von Anleiheobligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) nur Inhaber oder ihre Bevollmächtigten sind berechtigt, an einer Versammlung der Inhaber teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse des Inhabers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Bedingungen der Anleihe von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Inhabern, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Inhaber unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Inhaber wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Inhaber aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Versammlung der Inhaber vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Bedingungen der Anleihe strengere Anforderungen vorsehen.

Ein aktiver Markt für die Anleihen entwickelt sich möglicherweise nicht.

Bei den Anleiheobligationen wird es sich um neue Wertpapiere handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Anleiheobligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Anleihen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben.

Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird oder dass sich ein aktiver Markt für die Anleiheobligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Anleihen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Anleihen stark negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleiheobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleiheobligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Anleihen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

- (i) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;
- (ii) Angebot und Nachfrage nach den Anleiheobligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und
- (iii) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Anleiheobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Anleiheobligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Anleiheobligationen bezahlt hat.

Die Bonität des Emittenten spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleiheobligationen wider.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Anleiheobligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Anleiheobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings für die Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Agentur jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen.

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Anleiheobligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Inhabers der Anleiheobligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleiheobligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Anleiheobligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anleiheobligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Anleiheobligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.

4. Allgemeine Informationen

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente). Nur diejenigen Teile der Verweisdokumente, die in der nachstehenden Tabelle explizit bezeichnet sind, werden in den Prospekt aufgenommen und bilden Bestandteil dieses Prospekts. Die anderen Teile der Verweisdokumente, die nicht in der nachstehenden Tabelle bezeichnet sind, gelten ausdrücklich als nicht in den Prospekt aufgenommen und bilden nicht Bestandteil des Prospekts.

Zwischenbericht 2025 (01.01.2025 - 30.06.2025), Eigenkapitalnachweis (Seite 9)

Geschäftsbericht 2024, Jahresrechnung 2024 (Seiten 29-85)

4.2 Verfügbarkeit der Dokumente

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Schwyzer Kantonalbank, Telefon 058 800 20 20 oder über die Internet-Seite <https://www.szkb.ch/die-szkb/porträt/szkb-in-zahlen> bezogen werden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Website <https://www.szkb.ch/private/anlegen/alternative-anlageprodukte> abgerufen werden.

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anlehensobligationen wird auf den Abschnitt «Wesentliche Risiken» dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

5. Angaben über den Valor

5.1 Rechtsgrundlage, Art der Emission, Nettoerlös und Verwendung der Anleihe

Die Emittentin gibt diese Anleihe gemäss einem Entscheid des Ausschusses der Geschäftsleitung (ALCO) vom 18. September 2025.

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anlehensobligationen in der Schweiz.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 150'081'078.00 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

5.2 Anleihebedingungen

5.2.1. Gesamtbetrag / Währung / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen

Die 0.75 %-Anleihe 2025-2034, Valor 149'895'693 / CH1498956932, (die «Anleihe») wird in einer ersten Tranche von CHF 150'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert oder einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Der Emissionspreis liegt bei 100.13%. Die Schwyzer Kantonalbank, Schwyz, (die «Emittentin») behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen und/oder Coupons der Anleihe (die «Obligationäre») den Betrag der Basistranche durch Ausgabe von weiteren, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorennummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken (die «Aufstockungstranche(n)').

Im Falle einer Aufstockung der Anleihe gemäss vorstehendem Absatz sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

5.2.2. Form der Verurkundung / Verwahrung

Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Diese Wertrechte kommen dadurch zustande, dass die Emittentin die betreffenden Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Anschliessend werden die Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen von der SIX Swiss Exchange AG in der Schweiz anerkannten Verwahrungsstelle («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit der Eintragung in dieses Hauptregister sowie der Gutschrift im Effektenkonto eines Verwahrungsstellen-Teilnehmers erhalten die Obligationen den Status von Bucheffekten nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Solange sie als solche geführt werden, erfolgt jede Übertragung ausschliesslich durch Gutschrift der jeweiligen Obligationen auf dem Effektenkonto des Erwerbers. Eine spätere Verkörperung der Wertrechte in Form einer Globalurkunde oder einzelner physischer Urkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Inhaber der Obligationen können verlangen oder veranlassen, dass Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde umgewandelt oder solche herausgegeben werden.

Für die Anzahl Obligationen, die ein Teilnehmer der Verwahrungsstelle hält, sind die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmend. Bei als Bucheffekten ausgestalteten Obligationen gelten diejenigen Personen als Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

5.2.3. Zinssatz / Zinstermine / Verjährung

Die Anleihe ist vom 17. November 2025 (Liberierung) an zu 0.75 % im Jahr zu verzinsen und mit Jahrescoupons per 17. November versehen. Der erste Coupon wird am 17. November 2026 fällig.

Die Verzinsung der Obligationen endet mit deren Fälligkeit. Die Coupons verjähren fünf Jahre nach Verfall.

Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

5.2.4. Handelszulassung / Laufzeit / Rückzahlung / Verjährung

Die Emittentin beantragt die Zulassung dieser Anleiheobligation zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgte am 22. Oktober 2025. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 15. November 2034. Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 9 Jahren und wird am 17. November 2034 ohne besondere Kündigung zum Nennwert zurückbezahlt. Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach Verfall.

Die Schwyzer Kantonalbank ist berechtigt, jederzeit Obligationen zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, am Markt zurückzukaufen.

5.2.5. Anleihedienst / Zahlungen

Die fälligen Coupons, unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, und die rückzahlbaren Obligationen sind bei der Schwyzer Kantonalbank in Schwyz sowie bei ihren Geschäftsstellen spesenfrei zahlbar.

5.2.6. Sicherstellung

Diese Anleihe ist unbesichert, jedoch haftet gemäss § 7 Abs. 1 SZKB-Gesetz der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Ausgenommen von der Staatshaftung sind nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Diese beträgt ein Prozent der bundesrechtlich erforderlichen Mittel (§ 7 Abs. 2 SZKB-Gesetz).

5.2.7. Kotierung / Handelbarkeit

Die Schwyzer Kantonalbank wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung der Kotierung drei Bankarbeitstage zuvor. Der Begriff «Bankarbeitstag» bedeutet einen Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind. Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

5.2.8. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte werden auf https://www.six-group.com/exchanges/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht.

5.2.9. Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Abgaben, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.2.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären und/oder Couponsinhabern einerseits und der Schwyzer Kantonalbank andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, unterliegen **schweizerischem Recht** und fallen in **die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Schwyz, wobei Schwyz als Gerichtsstand** gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär oder Couponsinhaber hat für die Schwyzer Kantonalbank schuldbefreiende Wirkung.

5.2.11. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren, und die Interessen der Obligationäre und Couponsinhaber nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre und Couponsinhaber bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 5.2.8 dieser Anleihebedingungen.

6. Angaben über die Emittentin

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1. Firma / Sitz

Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz
Legal Entity Identifier LEI: 5299001984Q1Q7RKL019



Schwyzer
Kantonalbank

6.1.2. Gründung / Dauer / Rechtsgrundlage / Register

Die Gründung der Schwyzer Kantonalbank beruht auf dem «Gesetz über die Errichtung einer Kantonalbank» vom 29. November 1878. Die Geschäftstätigkeit wurde zu Beginn des Jahres 1890 aufgenommen. Unter der Firma Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz besteht eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der erste Eintrag in das Handelsregister des Kantons Schwyz erfolgte per 16. März 1891 unter der Registernummer CHE-108.954.429. Die Dauer der Schwyzer Kantonalbank ist unbeschränkt.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010 (nachfolgend SZKB-Gesetz), in Kraft getreten am 1. Januar 2011.

6.1.3. Zweck

Gemäss § 3 Abs. 1 SZKB-Gesetz tätigt die Kantonalbank die Geschäfte einer Universalbank. Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei (§ 3 Abs. 2 SZKB-Gesetz). Die Kantonalbank kann in der Schweiz Zweigstellen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen (§ 3 Abs. 3 SZKB-Gesetz).

Die Bank kann Syndikaten und anderen Organisationen beitreten. Die Bank kann alle Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang mit der Errichtung, der Verwaltung und dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen wahrnehmen. Die Bank kann sich an öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen. Die Bank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, erwerben oder veräussern und Stiftungen errichten. Die Bank kann für den Eigenbetrieb wie auch aus kommerziellen Gründen Grundstücke erwerben, belasten und veräussern. Im Rahmen der Zweckbestimmung der Bank gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des SZKB-Gesetzes sind zulässig:

- die dauernde oder vorübergehende Beteiligung an inländisch beherrschten privaten Unternehmungen (eine inländische Beherrschung liegt vor, wenn über 50 Prozent des Kapitals von Personen mit Wohn- oder Hauptsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein gehalten wird);
- die Realisierung von oder die Beteiligung an Projekten, soweit solche vom Bankrat im Rahmen der Strategie entsprechend definiert worden sind;
- die Übernahme von Geschäftsführungen

(Ziff. 3.1. des Organisationsreglements der Schwyzer Kantonalbank vom 28. Oktober 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011).

6.1.4. Staatsgarantie

Gemäss § 7 Abs. 1 SZKB-Gesetz haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Ausgenommen von der Staatshaftung sind nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Diese beträgt ein Prozent der bundesrechtlich erforderlichen Mittel (§ 7 Abs. 2 SZKB-Gesetz).

6.1.5. Rating

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Schwyzer Kantonalbank hat Standard & Poor's mit AA+ bewertet.

6.2 Angaben über die Organe

6.2.1. Bankrat (Verwaltungsrat)

Dr. August Benz, Bankpräsident, Dr.rer.publ. HSG, M.Sc.

Dr. Stefan Pfyl, Bankrat, Dr. iur.

Johannes Borner, Bankrat, lic. rer. pol.

Richard Föhn, Bankrat

Prof. Dr. Reto Föllmi, Bankrat, Dr. oec. publ.

Marc Knaff, Bankrat, Dipl. El. Ing ETH, lic. oec. HSG

Marco Lechthaler, Bankrat



**Schwyzer
Kantonalbank**

Dr. Adriana Ospel-Bodmer, Bankrätin, Dr. oec. publ.

Dr. Claude Schmidt, Bankrat, Dr. oec. publ.

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates lautet Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz.

6.2.2. Geschäftsleitung

Michel Degen, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Dr. Patrick Caspar, Leiter Privat- und Firmenkunden

Lorenz Keller, Leiter Private Banking

Jürg Billeter, Leiter Finanz- und Risikomanagement a.i.

Michaela Ernst, Leiterin Digitalisierung & Services

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung lautet Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz.

6.2.3. Interne Revision (Inspektorat)

Claudio De Gottardi, Inspektor

6.2.4. Revisionsstelle

Nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen: PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6002 Luzern. Diese Revisionsstelle ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen und wird durch diese beaufsichtigt. Die aktuelle Registernummer der Revisionsstelle ist 500003.

6.3 Geschäftstätigkeit

6.3.1. Haupttätigkeit

Die Schwyzer Kantonalbank ist eine Kantonalbank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Das Eigenkapital in Form von Dotationskapital wird vom Kanton Schwyz zur Verfügung gestellt, der für die Verbindlichkeiten der Bank vollumfänglich haftet. Die Schwyzer Kantonalbank hat ihren Sitz in Schwyz. Mit ihren 22 Geschäftsstellen ist sie als Universalbank vorwiegend im Kanton Schwyz tätig. Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei. Die Kantonalbank kann in der Schweiz Zweigstellen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

6.3.2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Schwyzer Kantonalbank ist derzeit in kein Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren verwickelt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder die finanzielle Lage der Schwyzer Kantonalbank haben könnten und nach Ansicht der Schwyzer Kantonalbank drohen auch keine solchen Verfahren.

6.4 Kapital und Stimmrechte

6.4.1. Kapital

Das vom Kanton Schwyz zur Verfügung gestellte Dotationskapital bildet zusammen mit den Reserven und dem Gewinnvortrag die eigenen Mittel der Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Die Höhe des Dotationskapital beträgt derzeit CHF 50 Mio.

Per 31.12.2023 zeigen sich die Reserven wie folgt (nach Gewinnverwendung):

- Reserven für allgemeine Bankrisiken CHF 1'361.3 Mio.
- Gesetzliche Gewinnreserve CHF 760.0 Mio.
- Gewinnvortrag CHF 302 Tsd.



Per 31.12.2024 zeigen sich die Reserven wie folgt (vor Gewinnverwendung):

- Reserven für allgemeine Bankrisiken CHF 1'425.3 Mio.
- Gesetzliche Gewinnreserve CHF 790.0 Mio.
- Gewinnvortrag CHF 294 Tsd.

Per 30.06.2025 zeigen sich die Reserven wie folgt (vor Gewinnverwendung):

- Reserven für allgemeine Bankrisiken CHF 1'453.1 Mio.
- Gesetzliche Gewinnreserve CHF 821.0 Mio.
- Gewinnvortrag CHF 266 Tsd.
- Gewinn (Periodenerfolg) CHF 37.4 Mio.

6.4.2. Ausstehende Obligationenanleihen

Fälligkeit	Emissionsjahr	Zinssatz (%)	Nominalwert (CHF)	Erhöhungen (CHF, Jahr)
19.02.2026	2016	0.250%	150'000'000	
04.03.2027	2015	0.250%	250'000'000	100'000'000, 2018
21.09.2028	2023	1.830%	100'000'000	
25.10.2028	2016	0.100%	200'000'000	50'000'000, 2017
30.11.2029	2021	0.150%	150'000'000	
13.11.2030	2020	0.000%	100'000'000	
14.03.2031	2024	1.450%	100'000'000	
12.11.2031	2024	1.050%	125'000'000	
15.12.2031	2022	1.800%	100'000'000	
16.06.2032	2025	0.800%	150'000'000	
17.11.2034	2025	0.750%	150'000'000	

6.5 Weitere Angaben

6.5.1. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» sowie im Amtsblatt des Kantons Schwyz.

6.6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Für die Jahresrechnung der Schwyzer Kantonalbank gilt jeweils der 31.12. als Stichtag. Die geprüften Jahresabschlüsse der Schwyzer Kantonalbank für die Jahre 2024 und 2023 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2024 und 2023 der Schwyzer Kantonalbank dargestellt. Die Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert. Die Jahresabschlüsse der Schwyzer Kantonalbank für die Jahre 2024 und 2023 wurden von der PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6002 Luzern, geprüft.

6.7 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin

Das erste Semester 2025 war geprägt durch sehr volatile Aktien- und Finanzmärkte aufgrund der US-Handelspolitik. Aufgrund der drohenden weiteren Aufwertung des Schweizerischen Frankens und der nach wie vor tiefen Inflation, senkte die Nationalbank die Leitzinsen kontinuierlich. Durch diese Veränderungen an der Zinsfront verringerte sich der Bruttozinsfolg der SZKB im ersten Semester 2025 gegenüber der Vorjahresperiode. Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft entwickelte sich positiv und konnte deutlich gesteigert werden. Der Geschäftsaufwand stieg leicht an und reflektiert zukunftsorientierte Investitionen in die Weiterentwicklung der Bank im Rahmen des strategischen Initiativenportfolios. Die Zinsentscheide der Nationalbank werden das makroökonomische Umfeld und die Ertragslage im Zinsdifferenzgeschäft weiter prägen. Für weitere Zinsschritte ist die SZKB gut aufgestellt. Einzelfallbezogene Wertberichtigungen im Kreditgeschäft könnten das Ergebnis beeinträchtigen. Die SZKB geht weiterhin von einem soliden Geschäftsgang aus, erwartet für 2025 jedoch einen tieferen

Geschäftserfolg als im 2024. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu den wesentlichen Geschäftsaussichten der Emittentin mit Unsicherheit behaftet sind.

6.8 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Zwischenabschluss

Seit dem letzten Zwischenabschluss sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Schwyzer Kantonalbank eingetreten.

7. Verantwortung für den Prospekt

Die Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6431 Schwyz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Schwyz, 19. November 2025

Schwyzer Kantonalbank

